

# Satzung des Musikvereins Stadtkapelle Owen/Teck e.V.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Musikverein Stadtkapelle Owen/Teck e.V.** und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kirchheim unter Teck eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Owen.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik. Diesen Zweck verfolgt er durch:
  - a. regelmäßige Übungsabende
  - b. Veranstaltung von Konzerten
  - c. Ausbildung und Förderung von Jungmusikern
  - d. Teilnahme an Musikfesten
  - e. Mitwirkung bei weltlichen und religiösen Veranstaltungen kultureller Art
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlung angemessener Aufwandsentschädigungen i.S. § 3 Nr. 26a EStG sind jedoch möglich.
5. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen geführt.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 3 Mitglieder**

1. Der Verein besteht aus:
  - a. aktiven Mitgliedern
  - b. passiven Mitgliedern
  - c. Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind alle Musiker der Stadtkapelle und angegliederter Orchester sowie stimmberechtigte Mitglieder der Vorstandschaft.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Als Mitglied kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Ein aktiver Musiker hat, ohne dass eine Mitgliedschaft im Verein besteht, spätestens 3 Monate nach Aufnahme seiner musikalischen Tätigkeit einen Aufnahmeantrag zu stellen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft endgültig. Sie ist nicht verpflichtet, einem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
4. Ein aktives Mitglied, welches seine aktive Tätigkeit beendet, ohne seinen Austritt zu erklären, wird ohne besonderen Antrag passives Mitglied. Eine Beendigung der aktiven Tätigkeit tritt auch dann ein, wenn ein aktives Mitglied für mehr als ein Jahr nicht mehr aktiv musikalisch am Verein teilnimmt, ohne einen Antrag auf Ruhens der Mitgliedschaft zu stellen, über welchen die Vorstandschaft entscheidet. Die Genehmigung des Ruhens der aktiven Mitgliedschaft kann durch die Vorstandschaft jederzeit, ohne Angabe des Widerrufsgrundes, widerrufen werden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft ist das dem Mitglied zur Verfügung gestellte Vereinseigentum unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

## **§ 6 Ausschluss eines Mitglieds**

1. Mitglieder, die ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch die Vorstandschaft vom Verein ausgeschlossen werden.
2. Vereinsmitglieder, die Mitglieder von Vereinen, Parteien, nicht staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften oder sonstigen Organisationen sind, welche durch Rechtsprechung anerkannt verfassungswidrig oder antidemokratisch sind oder deren Interessen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen, können durch Stimmenmehrheit der Vorstandschaft oder durch Stimmenmehrheit der Hauptversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.
3. Die ausgeschlossenen Mitglieder können beim Vorstand Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung endgültig entscheidet. Zu der entscheidenden Mitgliederversammlung ist das Mitglied mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein zu laden. Vor dem Ausschluss durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist endgültig und unanfechtbar.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Mitglieder, die mit Vereinsämtern betraut waren, haben bei Beendigung der Mitgliedschaft ihre Geschäfte dem Vorstand ordnungsgemäß zu übergeben.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Als Mitglied der Vorstandschaft ist jedes über 18 Jahre alte Mitglied wählbar.
4. Jedes Mitglied hat mit dem Vereinseigentum (Instrumenten, Uniformen, Noten, etc.) schonend und sorgsam umzugehen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung oder Beschädigung von Vereinseigentum durch das Mitglied ist dieses dem Verein gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Mitgliedsbeitrag im Eintrittsjahr ist für das volle Geschäftsjahr zu entrichten.
4. Mitglieder, die den Beitrag nach Aufforderung und zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet haben, können durch die Vorstandschaft vom Verein ausgeschlossen werden.

## **§ 9 Ehrungen**

Form und Inhalt der Ehrungen werden durch Beschlussfassung der Vorstandschaft unter Anlehnung an die Ehrungsordnung den zeitlichen Erfordernissen entsprechend festgelegt.

### **III. Vereinsorgane**

#### **§ 10 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Vorstandschaft
3. Die Mitgliederversammlung

#### **§ 11 Allgemeine Bestimmungen für die Organe des Vereins**

1. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 25 % der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
4. In der Mitgliederversammlung und in den Sitzungen der Vorstandschaft wird grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder entschieden. Ausnahmen sind in der Satzung festgelegt.
5. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, sofern mehr als die Hälfte aller Mitglieder an der Mitgliederversammlung anwesend sind. Die anwesenden Mitglieder müssen mit mindestens Zweidrittelmehrheit der Stimmen für die Auflösung des Vereins stimmen. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufende Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Satzungsänderungen können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, welcher eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfordert, vorgenommen werden.

## **§ 12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Vertretungsbefugnis ist nicht beschränkt.
4. Jede Änderung im Vorstand ist unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzuzeigen.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bildet das verbleibende Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung den Vorstand allein.
6. Bei gleichzeitigem Ausscheiden aller Vorstandsmitglieder muss zur erneuten Vorstandswahl vom Schriftführer innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
7. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsmäßigen Neubestellung der Vorstandschaft im Amt.
8. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## **§ 13 Die Vorstandschaft**

1. Der Vorstandschaft gehören an:

Stimmberechtigte Mitglieder:

- a. Der 1. Vorsitzende
- b. Der 2. Vorsitzende
- c. Der Jugendleiter
- d. Der Kassier
- e. Der Schriftführer
- f. 5 – 7 Beisitzer

2. Die Geschäfte des Vereins werden, soweit sie nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung übertragen sind, von der Vorstandschaft geführt.
3. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt, ausgenommen der Jugendleiter, der direkt von der Vorstandschaft gewählt wird.  
Die Wahlen der Vorsitzenden erfolgen jährlich wechselseitig zwischen dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden
4. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtszeit dauerhaft aus, so ist die Vorstandschaft berechtigt, unter Beachtung von § 12.5., das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen.
5. Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Sitzungen der Vorstandschaft und beruft diese nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
6. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
7. Bei Bedarf können weitere sachkundige Mitglieder des Vereins als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht zu den Sitzungen der Vorstandschaft hinzugezogen werden.

## **§ 14 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins zusammen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und zwar spätestens im 1. Quartal des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres. Sie wird vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Owen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss der Vorstandschaft oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 25%

aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der verlangten Tagesordnung einberufen. Für die Einberufungsform und –frist gilt Ziffer 3.

5. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a. die Entgegennahme der Geschäftsberichte
  - b. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c. die Entlastung der Vorstandschaft
  - d. die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft
  - e. die Wahl der Kassenprüfer
  - f. die Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds oder eines Mitglieds der Vorstandschaft nach vorherigem fristgerechtem Antrag.
  - g. Beratung und Beschlussfassung vorliegender Anträge
  - h. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - i. Entscheidungen aus dem Zuständigkeitsbereich der Vorstandschaft, die diese an die Mitgliederversammlung zur Entscheidung verwiesen hat.
  - j. Änderungen der Satzung, wobei diesbezüglich in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen werden muss.
  - k. Die Auflösung des Vereins

## **§ 15 Protokollführung**

1. Der Schriftführer ist für die Protokollierungen bei den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen der Vorstandschaft verantwortlich.
2. Die Niederschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung ist durch den Versammlungsleiter und durch den Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 16 Ordnungen**

Belange, die nicht von der Satzung geregelt werden, sind in der Vereinsordnung verankert.

Die Vereinsordnung beschließt die Vorstandschaft.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 18 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, welche nicht der Vorstandschaft angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege des Vereins sachlich und rechnerisch. Die Prüfung der Kasse bestätigen sie durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassiers.
4. Die Kassenprüfer sind berechtigt, bei Bedarf außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Owen, mit der Bestimmung es zu verwalten, bis ein Verein mit gleichem Zweck gegründet wird. Ist dies nicht der Fall, so ist das Vermögen von der Stadt Owen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

### **§ 20 Datenschutz**

Mitglieder des Vereins, welche Zugang zu personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern auf Datenträgern oder in sonstiger Form haben, sind nicht berechtigt, diese Daten zu anderen Zwecken als zur Verwaltung und Organisation des Vereins zu verwenden.

Einschlägige Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung, sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Die Satzung ist am 1. April 1953 errichtet, mehrfach geändert, zuletzt am 14. November 2009 durch Beschluß der Mitgliederversammlung in vorliegender Form verabschiedet worden.

Owen, 14. November 2009

Steffen Kirchgeorg  
1. Vorsitzender